

friedens und der internationalen Sicherheit, insbesondere in Afrika" zu behandeln.'

Die Ratsmitglieder sind davon überzeugt, dass eine solche Begegnung zu den Bemühungen um die Verwirklichung des wichtigsten Ziels des Millenniums-Gipfels, der Stärkung der Vereinten Nationen, einen wertvollen Beitrag leisten wird."

---

## AUFNAHME NEUER MITGLIEDER IN DIE VEREINTEN NATIONEN

[*Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat auch von 1946 bis 1950, 1952, 1955 bis 1958, 1960 bis 1968, 1970 bis 1981, 1983, 1984, 1990 bis 1994 und 1999 verabschiedet.*]

### A. Antrag Tuvalu

#### Beschlüsse

Auf seiner 4093. Sitzung am 28. Januar 2000 beschloss der Sicherheitsrat nach Verabschiedung seiner Tagesordnung, den Antrag Tuvalu auf Aufnahme in die Vereinten Nationen<sup>393</sup> gemäß Regel 59 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates zur Prüfung und Berichtserstattung an den Ausschuss für die Aufnahme neuer Mitglieder zu überweisen.

Auf seiner 4103. Sitzung am 17. Februar 2000 erörterte der Rat den Bericht des Ausschusses für die Aufnahme neuer Mitglieder betreffend den Antrag Tuvalu auf Aufnahme in die Vereinten Nationen<sup>394</sup>.

#### Resolution 1290 (2000) vom 17. Februar 2000

*Der Sicherheitsrat,*

*nach Prüfung des Antrags Tuvalu auf Aufnahme in die Vereinten Nationen<sup>393</sup>,*

*empfiehlt der Generalversammlung, Tuvalu als Mitglied in die Vereinten Nationen aufzunehmen.*

*Auf der 4103. Sitzung mit 14 Stimmen ohne Gegenstimme bei einer Enthaltung (China) verabschiedet.*

#### Beschluss

Ebenfalls auf der 4103. Sitzung gab Präsident des Sicherheitsrats nach Verabschiedung der Resolution 1290 (2000) im Namen der Ratsmitglieder die folgende Erklärung ab<sup>395</sup>:

"Der Sicherheitsrat hat beschlossen, der Generalversammlung die Aufnahme Tuvalu als Mitglied in die Vereinten Nationen zu empfehlen. Im Namen der Ratsmitglieder möchte ich Tuvalu zu diesem historischen Anlass beglückwünschen.

Der Rat nimmt mit großer Genugtuung zur Kenntnis, dass sich Tuvalu feierlich verpflichtet hat, die Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen hochzuhalten und alle darin enthaltenen Verpflichtungen zu erfüllen.

---

<sup>393</sup> Siehe S/2000/5, Anlage.

<sup>394</sup> S/2000/70.

<sup>395</sup> S/PRST/2000/6.